



Linz, am 23.03.2023

Richtlinie des Landes Oberösterreich

Gewährung eines Zuschusses für Herdenschutzmaßnahmen

Stammfassung: LNO-2016-441332/27



1. Förderungsziel

Mit der Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Erneuerung und Aufrüstung oder Neubau von Zäunen für Schafe, Ziegen und Kälber (Jungrinder bis zu 12 Monaten) sollen Wolfsrisse vermieden, sowie das Tierwohl sichergestellt werden. Des Weiteren werden auch GPS-Tracker für Schafe und Ziegen bzw. der Ankauf von Herdenschutzhunden gefördert.

2. Fördergegenstand

- Erneuerung und Aufrüstung oder Neubau von Zäunen für Schafe, Ziegen und Kälber (Jungrinder bis 12 Monaten): Weidezaungeräte, Erdung, Solarmodule, Batterien und Akkus, Seile, Bänder und Drähte, Netze, Pfähle, Weidezauntore, Kleinmaterial (Litzen, Haspeln, Isolatoren, Torgriffe, Torfedern, etc.), Warnschilder, Zaunprüfgeräte;
- GPS-Tracker für Schafe und Ziegen;
- Ankauf von Herdenschutzhunden kann unterstützt werden, die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden;
- Die Kosten für Werkzeuge und Arbeitszeit werden nicht gefördert!

3. Förderungsempfänger

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 50 % der Netto-Materialkosten für die Erneuerung und Aufrüstung oder Neubau von Zäunen für Schafe, Ziegen und Kälber (Jungrinder bis zu 12 Monaten) und für GPS-Tracker für Schafe und Ziegen.
- Der Ankauf von Herdenschutzhunden kann im Einzelfall ebenso unterstützt werden (Einzelfallentscheidung; Voraussetzung mind. 150 Schafe).
- Bei Netto-Materialkosten von mind. 1.000 bis max. 5.000 Euro erfolgt eine pauschale Betriebsförderung.
- Bei Netto-Materialkosten von 5.000 bis 10.000 Euro ist als Fördervoraussetzung eine betriebsindividuelle Herdenschutzberatung durch die Oö. Landwirtschaftskammer (Herdenschutz bei Heimweiden) bzw. durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung (Herdenschutz auf Almen) erforderlich.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die technischen Mindeststandards für den Grundschutz richten sich nach den Empfehlungen des Österreichszentrum Bär, Wolf und Luchs. Erläuterungen und Hinweise für die Errichtung finden sich in der entsprechenden Broschüre des ÖZ:

Einfache stromführende Zaunsysteme für den Grundschutz wie:

- Litzen- oder Drahtzaun mit mindestens vier stromführenden Litzen in den Abständen über dem Boden von ca. 20, 40, 60 und 90 cm;
- Stromführende Weidenetze mit einer Mindesthöhe von ca. 90 cm;
- Knotengitter, Mindesthöhe ca. 90 cm und elektrifiziertem Stoppdraht 15 – 20 cm vor dem Zaun und ca. 20 cm über dem Boden, erweiterter Schutz mit stromführenden Zäunen;
- Weidenetze (in blau-weiß) mit einer Höhe von mindestens 105 cm;
- Verstärkter Litzenzaun mit einer zusätzlichen Litze oder einem blauen Flatterband in 120 cm Höhe;
- Kurzzeitige Ergänzung mit unregelmäßig blinkenden Lichtern (Foxlights).

Technische Anforderungen:

- Ständige Spannung von mindestens 3500 Volt an jeder Stelle des Zauns;
- Ausreichende Erdung;
- Keine durchhängenden Drähte, Litzen oder Netze;
- Regelmäßige Kontrollen der Stromspannung, mit einem Spannungsmessgerät (Voltmeter);
- Stromlose Zäune müssen unbedingt vermieden werden;
- Pfostenabstand nicht größer als 8 m. Bei starken Drähten und stabilen Pfosten kann der Abstand größer sein, solange die Stabilität und Spannung der Drähte nicht beeinträchtigt ist;
- Abstand der untersten Litze zum Boden nicht mehr als ca. 20 cm;

Eine Doppelförderung aus dem Programm der ländlichen Entwicklung ist ausgeschlossen (bei Investitionsförderung nicht förderbar). Das heißt, wenn für die beantragte Herdenschutzmaßnahme weitere Förderungen beantragt, genehmigt oder erhalten wurden, wird kein Zuschuss gewährt.

6. Förderabwicklung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung.

Förderansuchen für Herdenschutzmaßnahmen sind rückwirkend ab 1. Jänner 2023 spätestens 12 Monate nach Durchführung der Maßnahmen bei der Förderstelle einzureichen.

Gemeinsam mit dem Online-Förderantrag sind als Verwendungsnachweise:

- Rechnung(en) mit
- Zahlungsnachweis(en);
- AMA-Tierliste;
- Planunterlage unter Darstellung der Lage und Ausmaß der Zaunanlage (DORIS-Plan, Übersichtsplan, etc.);
- Fotodokumentation (Übersicht und Detailaufnahme nach Maßnahmenumsetzung) und
- Nachweis einer betriebsindividuellen Herdenschutzberatung bei Netto-Materialkosten von 5.000 bis 10.000 Euro;

vorzulegen (hochzuladen).

Das Förderungsansuchen muss mittels digitaler Antragstellung über die Website https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden.

Ist eine digitale Einreichung nicht möglich oder zumutbar, kann die Antragstellung auch mittels eines bei der bewilligenden Stelle aufliegenden Antragsformulars gestellt werden.

Bewilligende Stelle:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung - Agrarbehörde
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-479 00
Fax: 0732-7720-21 58 90
E-Mail: LNO.Post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

7. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9 ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt bzw. ausbezahlt.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderungen)).

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger, PMM

Agrarlandesrätin